



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

12 R ■/13h

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichtes Mag.Dr. Wanke-Czerwenka als Vorsitzende sowie die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr. Reden und den Richter des Oberlandesgerichtes MMag. Matzka in der Rechtssache der klagenden Partei ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, vertreten durch Mag. Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, vertreten durch ■■■■■ Rechtsanwälte GmbH ■■■■■, wegen (zuletzt) EUR 6.450,-- s.A. und Feststellung (Gesamtstreitwert: EUR 11.450,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 19.12.2012, 4 Cg ■■■/11b-30, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es zu lauten hat:

„1) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR 6.450,-- samt 4 % Zinsen seit 8.3.2010 zu zahlen, und es werde festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche unfallkausalen Folgen aus dem

Vorfall vom 8.4.2009 im Umfang von 50 % hafte, wird abgewiesen.

2) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 5.268,78 (darin EUR 878,13 USt) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 2.102,56 (darin EUR 177,76 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000,--, nicht jedoch EUR 30.000,--.

Die Revision ist nicht zulässig.

#### **Entscheidungsgründe :**

Die Beklagte ist Eigentümerin der Liegenschaft [REDACTED], [REDACTED]. Der Eingangsbereich des auf der Liegenschaft befindlichen Gebäudes war zum Unfallzeitpunkt architektonisch so gestaltet, dass mittig zwei Stufen zum Hauseingang des Gebäudes führten und sich links und rechts der Stufen jeweils ein ungesichertes Plateau befand, das einen Niveauunterschied zum Gehsteig von 22,5 bis knapp 23 cm (rechts der Stufen) und 24,5 (links der Stufen) aufwies.

Die Klägerin wollte am 8.4.2009 die im gegenständlichen Haus befindliche Ordination von Dr. [REDACTED], Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten aufsuchen, in der sie bereits behandelt worden war. Als sie am Ordinationsschild im Eingangsbereich der Liegenschaft las, dass Dr. [REDACTED] auf Urlaub war, wollte sie den Eingangsbereich wieder verlassen. Sie benützte dafür aber trotz Wissens um die Stufen nicht die vom Hauseingang zum Gehsteig führenden Stufen, sondern wollte den kürzeren

Weg nehmen und direkt von dem daneben gelegenen Plateau auf den Gehsteig hinunter steigen. Dabei strauchelte die Klägerin und kam zu Sturz. Sie erlitt durch den Sturz einen Bruch des rechten Unterschenkels sowie einen Verrenkungsbruch des rechten Sprunggelenkes. Spätfolgen sind nicht auszuschließen.

Mit der vorliegenden Klage begehrte die **Klägerin** von der Beklagten unter Zugeständnis eines Mitverschuldens im Ausmaß von 50 % die Zahlung von (zuletzt) EUR 6.450,-- Schmerzensgeld sowie die mit EUR 5.000,-- bewertete Feststellung der Haftung der Beklagten im Ausmaß von 50 % für sämtliche Folgeschäden aus dem Unfall. Sie brachte dazu vor, sie sei beim Verlassen des Eingangsbereiches der Liegenschaft der Beklagten zu Sturz gekommen, indem sie von dem nicht ausreichend gesicherten Plateau im Eingangsbereich, das einen Absatz in der Höhe von cirka 23 cm aufgewiesen habe, heruntergestürzt sei. Die Beklagte habe erst nach dem Unfall das Plateau im Eingangsbereich durch Anbringung eines Metallgeländers abgesichert, wodurch die zuvor bestandene unzureichende Verkehrssicherung dokumentiert sei.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte dessen Abweisung und wendete unter anderem ein, der Eingangsbereich entspreche sämtlichen behördlichen Vorschriften und stelle eine nach der Bauordnung zulässige und im innerstädtischen Bereich häufig vorkommende Eingangs- und Ausgangssituation bei Wohn- und Geschäftshäusern dar. Nach der IOD-Richtlinie 4 sei eine Absturzsicherung erst bei einem Höhenunterschied von einer Fallhöhe von 100 cm erforderlich.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das **Erstgericht** dem (eingeschränkten) Klagebegehren statt. Dabei ging es von

dem auf den Seiten 2 und 4 bis 6 der Urteilsausfertigungen ersichtlichen Sachverhalt aus, der eingangs zusammenfassend wiedergegeben wurde. Rechtlich folgte das Erstgericht, die von Lehre und Rechtsprechung entwickelte Verkehrssicherungspflicht mache es jedem Eigentümer eines Hauses zur Pflicht, alle Gänge und Treppen und sonstigen Teile des Gebäudes, die zu dessen ordnungsgemäßer Benützung erforderlich seien, in sicherem, gefahrlosem Zustand zu erhalten. Das Vorliegen entsprechender baubehördlicher oder sonstiger Genehmigungen könne den zur Sicherung des Verkehrs Verpflichteten nicht entschuldigen, wenn er den Bestand einer Gefahrenquelle kenne oder kennen müsse und mögliche oder zumutbare Maßnahmen zu deren Beseitigung unterlasse. Die Beklagte sei daher unabhängig davon, ob baurechtliche Bestimmungen eingehalten worden seien, verpflichtet, den Eingangsbereich der Liegenschaft zu sichern und diesen so einzurichten, dass Fußgänger beim Ein- und Ausgehen nicht abstiegen bzw herunterstürzten. Das Plateau sei daher unabhängig von der Frage, ob der Eingangsbereich nach den Bauvorschriften zulässig sei, eine Gefahrenquelle auf der Liegenschaft der Beklagten, deren Beseitigung durch Anbringung eines Geländers oder Fußstreifens durchaus zumutbar gewesen sei. Die Beklagte hätte als Verkehrssicherungspflichtige vor dieser ungewöhnlichen und an dieser Stelle nicht zu vermutenden Niveaudifferenz gesondert zu warnen gehabt. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass mit einem typisch unachtsamen Verhalten eines Passanten auf der Liegenschaft gerechnet hätte werden müssen. Eine Haftung der Beklagten für den Sturz der Klägerin sei daher gegeben. Ebenso verlange jedoch die ständige Rechtsprechung von jedem Fußgänger, dass er beim Gehen auch „vor die Füße

schaue“ und der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuwende. Entsprechend diesen Grundsätzen und da die Klägerin nicht zum ersten Mal an der Unfallstelle gewesen sei, sei ihr ein Mitverschulden von 50 % anzulasten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erhobene **Berufung der Beklagten** mit einem auf Klagsabweisung gerichteten Abänderungsantrag. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Die Berufung bekämpft die Rechtsansicht des Erstgerichtes als Überspannung der Verkehrssicherungspflicht. Sie verweist darauf, dass die vor dem Hauseingang befindlichen Stufen und das neben den Stufen befindliche Plateau von allen Seiten gut einsehbar gewesen sei, eine Stufe zum Gehsteig zwischen zwei etwas erhöhten Plateaus in einem Eingangsbereich eines Wohn- und Geschäftshauses nicht ungewöhnlich sei und es im innerstädtischen Bereich unzählige vergleichbare architektonische Lösungen gebe, bei denen man zwischen ungesicherten, etwas erhöhten Podesten über dazwischen liegende Stufen von einer erhöhten Ebene auf Straßenniveau gelange.

Dazu hat das Berufungsgericht erwogen:

Grundsätzlich hat jeder, der auf einem ihm gehörenden oder seiner Verfügung unterstehenden Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, für die Verkehrssicherheit zu sorgen (RIS-Justiz RS0023355). Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten dürfen jedoch nicht überspannt werden, so sie keine in Wahrheit vom Verschulden unabhängige Haftung des Sicherungspflichtigen

zur Folge haben sollen (4 Ob 124/98h; 6 Ob 253/99w; MietSlg 35.254, 50.196). Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich vor allem danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können. Daher ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nur vor ungewöhnlichen und an dieser Stelle nicht zu vermutenden Niveaudifferenzen gesondert zu warnen, wobei Stufen, die durch Verkehrsteilnehmer normalerweise routinemäßig wahrgenommen werden können, nicht besonders zu kennzeichnen sind (RIS-Justiz RS0023607). Für die Verkehrssicherungspflicht spielt auch die Möglichkeit des Selbstschutzes eine Rolle. Für die Sicherung von Gefahrenquellen ist daher in umso höherem Maß zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor einer Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen (8 Ob 164/00a; 5 Ob 3/02f). Die Beseitigung aller nur möglichen Gefahrenquellen kann vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht gefordert werden (vgl RIS-Justiz RS0023787). Eine Verkehrssicherungspflicht entfällt, wenn sich jeder selbst schützen kann, weil die Gefahr leicht, das heißt ohne genauere Betrachtung, erkennbar ist (RIS-Justiz RS0114360). Verkehrsteilnehmer müssen sich daher auf erkennbare Gefahren auch ohne Sicherung einstellen (2 Ob 265/06v). Es entspricht auch ständiger Rechtsprechung, dass von jedem Fußgänger verlangt werden muss, dass er beim Gehen auch „vor die Füße schaut“ und der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuwendet (9 Ob 404/97w; 4 Ob 124/98h; 6 Ob 253/99w; 2 Ob 265/06v ua).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch die Beklagte im

vorliegenden Fall zu verneinen. Wie auf den vorgelegten Lichtbildern (./I) ersichtlich, ist der gegenständliche Eingangsbereich übersichtlich und gut einsehbar. Die Abgrenzung zwischen den mittig unmittelbar vor dem Eingang angebrachten Stufen und den daneben befindlichen Podesten ist für jedermann, der dem Eingangsbereich die erforderliche Aufmerksamkeit zuwendet, gut wahrnehmbar. Auch der Niveauunterschied vom Podest zum Gehsteig ist nicht so hoch, dass er von einem durchschnittlich sorgfältigen Fußgänger nicht problemlos bewältigt werden könnte. Davon durfte daher auch die Beklagte ausgehen. Von einer ungewöhnlichen und an dieser Stelle nicht zu vermutenden Niveaudifferenz, die eine besondere Kennzeichnungs- oder Warnpflicht auslöst, kann im vorliegenden Fall somit nicht die Rede sein. Die Kennzeichnung oder Absicherung solcher Niveaudifferenzen zu verlangen, würde eine Überspannung der Verkehrssicherungspflichten bedeuten, wenn diese - wie im vorliegenden Fall - gut einsehbar sind und sich nicht an einer ungewöhnlichen Stelle befinden.

Es ist auch weder der Aussage der Klägerin noch dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt zu entnehmen, dass die Klägerin, die ja den verfahrensgegenständlichen Eingangsbereich nicht zum ersten Mal beging, den Niveauunterschied zwischen dem Plateau und dem Gehsteig übersehen bzw mit diesem nicht gerechnet hätte. Vielmehr gab die Klägerin an, sie habe nicht den Weg über die Stufen in der Mitte des Eingangsbereiches genommen, sondern sei direkt vom Podest auf den Gehsteig gestiegen, weil dies der kürzere Weg gewesen sei, wobei sie an der Kante gestrauchelt und gestürzt sei (Seite 6 in ON 14). Dass die Klägerin damit ihrer Obliegenheit, der von ihr einge-

schlagenen Wegstrecke die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken, nicht entsprochen hat, steht somit fest. Eine Haftung der Beklagten für den infolge Unaufmerksamkeit erfolgten Sturz der Klägerin ist hingegen zu verneinen, woran auch der Umstand nichts ändert, dass es bereits in der Vergangenheit zu Stürzen von Passanten beim Hinabsteigen vom gegenständlichen Plateau auf den Gehsteig gekommen ist, zumal die Beklagte davon bis zum Sturz der Klägerin keine Kenntnis hatte.

Der Berufung der Beklagten war daher Folge zu geben und das erstinstanzliche Urteil im klagsabweisenden Sinn abzuändern.

Die Entscheidung über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gründet auf § 41 ZPO. Dem Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Streitverhandlung vom 1.10.2012 kann die Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden, zumal das Erstgericht - nach Ablauf der Äußerungsfrist für das bereits im April 2012 zugestellte Sachverständigengutachten - erst nach Einlangen dieses Antrages eine mündliche Verhandlung anberaumte. Er war nach TP 2 zu honorieren (TP 2.I.1.e RATG). Für die letzte Verhandlung waren Kosten nur auf Basis des eingeschränkten Klagebegehrens zuzusprechen.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf den §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes gründet auf § 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO. Das Berufungsgericht sah keine Veranlassung, von der Bewertung des Feststellungsbegehrens durch die Klägerin abzugehen.

Die Revision war mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht zuzulassen. Umfang und Inhalt einer Verkehrssicherungspflicht hängt immer von



den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab (RIS-Justiz  
RS0110202).

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 12, am 16. Juli 2013

Mag.Dr. Maria Wanke-  
Czerwenka  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG